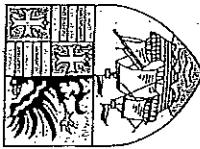


STADT BRAKE



Landkreis Wesermarsch Bebauungsplan Nr. 65 „Südlich Seehäuser Weg“ mit örtlichen Bauvorschriften

Begründung

INHALTSÜBERSICHT

1.0	ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	1
2.0	RAHMENBEDINGUNGEN	1
2.1	Kartenmaterial	1
2.2	Räumlicher Geltungsbereich	1
2.3	Nutzungsstruktur	2
3.0	ÖFFENTLICHE BELANGE	2
3.1	Belange der Raumordnung	2
3.1.1	Landesraumordnungsprogramm (LRP)	2
3.1.2	Regionales Raumordnungsprogramm (RRP)	2
3.2	Stand der vorbereitenden Bauleitplanung	2
3.3	Stand der verbindlichen Bauleitplanung	3
3.4	Belange des Denkmalschutzes	3
3.5	Belange von Natur und Landschaft	3
3.5.1	Lage im Raum	4
3.5.2	Planerische Vorgaben und Hinweise	4
3.5.3	Landschaftsökologische Bestandsaufnahme	6
3.5.4	Tierökologisch-Landschaftsplanetische Aspekte	8
3.5.5	Landschaftsbild / Ortsbild	10
3.5.6	Aktuelle Vorbelaetzung	11
3.5.7	Bewertung der Schutzgüter	11
3.5.8	Eingriffsumfang	12
3.5.9	Eingriffsbilanzierung / Eingriffsbewertung	13
3.5.10	Vermeidung / Minimierung von Beeinträchtigungen	16
3.5.11	Maßnahmen zur Kompensation	17
3.5.12	Tabellarische Übersicht Eingriff - Kompensation	21
3.6	Belange der Wasserkirtschaft	22
3.7	Belange des Immissionschutzes	23
3.8	Belange des Deichschutzes	23
3.9	Altablägerungen	24
4.0	INHALT DES BEBAUUNGSPLANES	25
4.1	Art der baulichen Nutzung	25
4.2	Maß der baulichen Nutzung	25
4.3	Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	26
4.4	Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden	26
4.5	Verkehrsflächen	26
4.5.1	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“	27
4.5.2	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Öffentliche Parkfläche“	27
4.5.3	Ein- und Ausfahrtsbereich	28
4.6	Öffentliche Grünfläche	28
4.7	Wasserflächen und Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses	29
4.7.1	Wasserflächen (Entwässerungsgräben)	29
4.7.2	Fläche für die Regelung des Wasserabflusses (Grabenaufweitung)	29

2.3 Nutzungsstruktur

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 65 liegt zwischen dem Westerdieck im Osten und der Ortslage Käseburg im Westen. Der Planungsraum ist bislang frei von baulichen Nutzungen und wird gegenwärtig landwirtschaftlich genutzt bzw. ist abschnittsweise brachgefallen. In Teilbereichen befindet sich eine Nasswiese, die den Status eines geschützten Biotops gem. 28a NNNatG aufweist. Das Flangebiet wird von einem Entwässerungsgraben durchquert, der von der Stedinger Landstraße zum am Deichfuß gelegenen Graben führt. Entlang der südöstlichen Geltungsbereichsgrenze verläuft das Käseburger Stieftief, ein Gewässer II.-Ordnung der Braker Sielacht.

Das städtebauliche Umfeld des Plangebietes ist durch die vorhandenen Siedlungsstrukturen der Ortschaft Käseburg geprägt, die sich beidseitig der Stedinger Landstraße konzentrieren. Unmittelbar westlich des Plangebietes schließt sich eine aus Einfamilienhäusern bestehende Bebauung an. Der Ortsbereich nördlich des Seehäuser Weges ist ebenfalls durch eine ortstypische Wohnbebauung gekennzeichnet.

3.0 ÖFFENTLICHE BELANGE

3.1 Belange der Raumordnung

Nach § 1 des BauGB unterliegen Bauleitpläne, in diesem Fall die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Südlich Seehäuser Weg“ mit örtlichen Bauvorschriften, einer Anpassung an die Ziele der Raumordnung. Aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen ist die kommunale Planung zu entwickeln bzw. hierauf abzustimmen.

3.1.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP)

Laut den Aussagen des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) zählt die Stadt Brake zu den Mittelpunkten, die der Bereitstellung der zentralen Einrichtungen und Angebote zur Deckung des gehobenen Bedarfs dienen. In den Zentralen Orten ist eine Entwicklung anzustreben, die die Leistungsfähigkeit der Orte entsprechend ihrer Bedeutung für die Versorgung der Bevölkerung und die Wirtschaft sichert und verbessert. So soll in Gemeinden mit zentralörtlichen Funktionen die Standortattraktivität u. a. durch die Bereitstellung von geeigneten Wohnbauflächen für Eigenheimebereiche erhöht werden, wobei einer städtebaulichen Verdichtung bestehender Siedlungsbereiche Priorität vor einer weiteren Zersiedlung der Landschaft einzuräumen ist.

In der zeichnerischen Darstellung des Landesraumordnungsprogramms, in der Beikarte 5, wird der Bereich westlich der Weser, inklusive des Siedlungsraumes Brake, als Erholungsraum eingeschüttet, der aus Landesseicht für eine Festlegung als Vorsorgegebiet für Erholung im Regionalen Raumordnungsprogramm in Betracht kommt.

3.1.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Im rechtswirksamen Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Wesermarsch aus dem Jahr 2003 sind für das Mittelzentrum Brake die Schwerpunkttaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeits- und Wohnstätten vorgesehen. Die künftige Siedlungsentwicklung im Landkreis Wesermarsch ist schwerpunktmaßig auf eine städtebauliche Innenentwicklung, auszurichten. Die Gemeinden und Städte sind im Rahmen ihrer kommunalen Bauleitplanung dazu angehalten, das Potenzial an siedlungsnahen Flächen durch Verdichtungs- und Arrondierungsmaßnahmen auszuschöpfen.

fen, bevor Außenbereichsflächen für Wohnbauausweisungen in Anspruch genommen werden.

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) sieht für den südlichen Raum Brakes mit der Ortslage Käseburg die Einstufung als Vorsorgegebiet für Erholung vor. Der Uferbereich der Unterweser gilt hierbei als wichtiges Naherholungsgebiet für die beiden zentralen Orte Brake und Elsfleth mit regionaler Bedeutung. Innerhalb der beiden Siedlungsbereiche stehen an den Uferzonen der Weser keine großen Freiflächen für Naherholungssuchenden mehr zur Verfügung, sodass u. a. der Weserbereich in Käseburg in seiner wichtigen Naherholungsfunktion zu sichern ist.

Die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65 verfolgte Zielsetzung, der maßvollen Weiterentwicklung der Ortschaft Käseburg in Verbindung mit einer bauleitplanerischen Koordinierung der Naherholungsnutzung am der Weser steht im Einklang mit den regionalplanerischen Vorgaben.

3.2 Stand der vorbereitenden Bauleitplanung

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Brake werden die Flächen im Änderungsbereich derzeit als Grünflächen dargestellt. Die südlich, nördlich und westlich angrenzenden Siedlungsbereiche werden als Wohnbauflächen (W) gem. § 1 (1) Nr. 1 BauNVO gekennzeichnet.

Im Rahmen der Parallel gem. § 8 (3) BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65 erfolgten 22. Flächennutzungsplanänderung werden die Flächen im Planungsraum entsprechend der anvisierten Ortsentwicklung dargestellt. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst hierbei neben dem Plangebiet der Bebauungsplanaufstellung auch die bereits mit Wohnhäusern bebauten Flächen entlang der Stedinger Landstraße. Dieser Bereich sowie die geplante Siedlungsfläche werden in der zeichnerischen Darstellung des Flächennutzungsplanes künftig als Wohnbaufläche (W) gem. § 1 (1) Nr. 1 BauNVO gekennzeichnet. Der geplante Strandparkplatz wird im Zuge der Flächenerweiterung als Verkehrsfläche gem. § 5 (2) Nr. 3 BauGB dargestellt. Die südöstlichen Flächen werden zur Eingrünung der Wohnbaustrukturen und zur planungsrechtlichen Sicherung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen als Grünflächen gem. § 5 (2) Nr. 5 BauGB sowie als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 (2) Nr. 10 BauGB dargestellt.

3.3 Stand der verbindlichen Bauleitplanung

Für den Siedlungsraum Käseburg liegen derzeit keine verbindlichen Bebauungspläne vor. Für den Ortsteil Käseburg existiert eine Innenbereichssatzung gem. § 34 BauGB, dessen Geltungsbereich die Baureihe beidseitig der Stedinger Landstraße sowie den bereits bebauten Raum nördlich des Seehäuser Weges umfasst. Die westlich des Planungsraumes anschließende Wohnbebauung wurde auf Grundlage dieser rechtskräftigen Innenbereichssatzung realisiert.

3.4 Belange des Denkmalschutzes

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gem. § 1 (5) Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten. In der Planzeichnung des Bau-

Schutzgebiete

Im Bereich des Plangebietes finden sich keine Schutzgebiete gem. der EU Vogelschutzrichtlinie, keine FFH-Gebiete, keine avifaunistisch wertvollen Bereiche für Gaster- oder Brutvögel, keine Hauptgewässer des Fließgewässersystems Niedersachsen, keine ausgewiesenen Bereiche des niedersächsischen Feuchtgrünlandschutzprogramms und Moorschutzprogramms, keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete sowie keine Wallhecken nach § 33 NNAfG. Im Geltungsbereich befindet sich jedoch ein gem. § 28 a NNAfG geschützte Biotop (nährstoffreiche Nasswiese (GNR)). Die Ausnahme- genehmigung für die Verlagerung des gem. § 28 a NNAfG geschützten Biotops wurde durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch mit Datum vom 25.07.2003 (AZ: 619454-08) erteilt und liegt der Stadt Brake vorbehaltlich der Erteilung der gleichrechtlichen Ausnahmegenehmigung gem. § 16 NDG bereits vor. Diese deichrechtliche Ausnahmegenehmigung für die Ausgestaltung vorhandener Senken und Bränken liegt ebenfalls mit Stand vom 24.01.2004 vor.

3.5.3 Landschaftsökologische Bestandsaufnahme

Um Aussagen über den Zustand von Natur und Landschaft zu erhalten, wurde innerhalb des Geltungsbereiches sowie auf den angrenzenden Flächen eine Bestandsaufnahme der Naturausstattung (Biotoptypenkartierung) im März 2003 durchgeführt. Die im Folgenden vorgenommene Typisierung der Biotope und die Zuordnung der Codes (Großbuchstaben hinter dem Biototyp) stützen sich auf den „Kartierungsschlüssel für Biototypen in Niedersachsen“ des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie (September 1994) inkl. der „Überarbeiteten Fassung von Absatz 9.1 des Kartierschlüssels zur Definition von „Artenreichem mesophilen Grünland“ im Sinne von § 28a NNAfG (Nds. Landesamt für Ökologie, Hannover 2002).

Übersicht der Biototypen

Im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung sind Biototypen aus folgenden Gruppen vertreten (Zuordnung gem. DRACHENFELS (1994, 2002) - Kartierschlüssel für Biototypen in Niedersachsen):

- Gebüsche und Kleingehölze
- Gewässer
- Siedlungsbiotope/Verkehrsflächen

Das Plangebiet wird im Norden von einer als Grünland genutzten, seit feuchten bis nassen Fläche eingeschlossen, im Süden liegt eine Weide sowie eine als Hausgarten mitgenutzte Fläche. Gehölzerien und Gräber gliedern den Bereich bzw. begrenzen das Plangebiet. In der näheren Umgebung schließen sich Siedlungsbereiche im Norden und Westen sowie Grünländereien im Bereich des Weserdeiches nach Osten hin an. Im Süden grenzt das Käseburger Siefleif an.

Beschreibung der Biototypen des Plangebietes (Stand 03/2002)

Gehölze

Der nördliche Bereich des Plangebietes ist weitgehend gehölzfrei. Lediglich entlang des östlichen Grabens kommen junge Gehölze auf. Im Süden finden sich Baumhecken (HFb), die als Gehölze vorwiegend Baumweiden (*Salix* spp.), Roterlen (*Alnus glutinosa*), und Birken (*Betula pendula*, *B. pubescens*) aufzuweisen. Hervortretende Baumart ist

die Silberweide (*Salix alba*), die Stammdurchmesser bis 1,00 m erreicht. Zudem finden sich im Plangebiet einige Einzelbäume und Baumgruppen (HB) mit der Roterle (*Alnus glutinosa*) als Hauptart. Auch im Umfeld sind verschiedene Gehölzbestände vorhanden. Hierbei handelt es sich um übergleitende Gehölzbestände aus Bäumen (HB) und Einzelsträuchern (BE) sowie ein sonstiges Weiden-Ufergebüsch (BAZ). Entlang des Seehäuser Weges befindet sich eine etwas unregelmäßige Birkenreihe (HB).

Gewässer

Das Plangebiet wird teilweise von Gewässerbiotopen gegliedert bzw. begrenzt. Im Norden und Osten verläuft ein Marschengraben (FGM) im Bereich der Plangebietsgrenze. Zudem wird das Plangebiet durch einen Marschengraben in einen nördlichen und einen südlichen Teil gegliedert. Die Gräben werden zum Teil von schmalen, aber gut ausgeprägten Schliffbeständen (*Phragmites australis*) gesäumt, gelegentlich tritt die Flatterbinse (*Urtica dioica*) hinzu. Teilweise ist ein stärkerer Gehölzaufwuchs aus Weiden und Erlen vorzufinden. Im Südwesten verläuft ein sehr schmalen sonstiger Graben (FGZ) von etwa 0,30 m Breite im Bereich der Geltungsbereichsgrenze. Auch im Umfeld finden sich ein Biototyp „Kanal“ (FK) angesprochen lässt. In den westlich angrenzenden Ziergärten findet sich ein gärtnerisch gestalteter Zierteich (SXG). Alle Gewässerbiototope weisen zum Untersuchungszeitpunkt hohe Wasserrstände auf.

Grünland

Das Plangebiet wird im Süden von einer Schäffweide (GW) eingenommen, deren Grasnarbe steht sehr kurz gefressen wird. Es dominieren trift- und verbissresistente Arten wie z. B. Deutsches Weidengras (*Lolium perenne*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*) und Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*). In Randbereichen kommen einige Ruderalisierungszeiger wie die Große Brennnessel (*Urtica dioica*) und die Ackerkratzdistel (*Cirsium arvense*) auf. Die östlich an das Plangebiet angrenzenden Deichbereiche werden von Grünland eingenommen. Die Artenzusammensetzung entspricht dem des artenarmen Intensivgrünlandes (GI).

Die im Norden des Plangebietes gelegene überwiegend feuchte bis nasse Grünlandfläche wird im zentralen und westlichen Bereich von zahlreichen Gruppen durchzogen und weist daher ein sogenanntes Bestreifel auf. Neben Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*) wird diese Teilfläche von verschiedenen Nässezeigern (*Carex caryophyllea* und *Carex otrubae*) innerhalb der Gruppen und in deren Randbereichen Standorte geprägt. Insbesondere innerhalb der Gruppen und in deren Randbereichen bilden Seggen und teils Binsen Dominanzanteile des Grünlandes einnehmen und dieses somit wesentlich prägen. Die Seggen treten darüber hinaus in zahlreichen Exemplaren auch auf der Fläche verteilt auf, besonders zahlreich im südlichen Teilbereich. Überwiegender handelt es sich dabei um die Schlanke Segge (*Carex acuta*), daneben ist mindestens eine weitere Seggenart (vermutlich Marsisch-Segge (*Carex cf. otrubae*)) vorhanden. In den nördlich gelegenen Gruppen dominiert z. T. die Glieder-Binse (*Juncus articulatus*) und es finden sich einzelne Horste der Blaugrünen Binse (*Juncus inflexus*). Darüber hinaus sind weitere Nässezeiger wie Flutender Schwaden (*Glyceria nivalis*), Pfefferkraut (*Lysimachia nummularia*), Krickfuchsschwanz (*Alopecurus geniculatus*) und gelegentlich die Rörrichtart Rohrglanzras (*Phalaris arundinacea*) und Wasserschwaden (*Glyceria maxima*) zu finden. An weiteren Arten feuchter Standorte sind z. B. Wiesenschaumkraut (*Cardamine pratensis*) und Kriechender Hähnenfuß (*Ranunculus repens*) verbreitet. In den Randbereichen fehlen Seggen, Binsen und sonstige Nässezeiger weitgehend. Hier dominieren Süßgräser, im Süden treten Ruderalisierungszeiger wie die Große Brennnessel (*Urtica dioica*) hinzu.

Punkt recht feucht. Sieben Tage später belief sich die Wassertiefe in den Gruppen auf bereits durchschnittlich 10 cm und die umliegenden Grünländer zeichneten sich durch eine große Nässe aus.

6.) Das auf der Südseite des Plangebietes verlaufende, in die Weser entwässernde Käseburger Stielief.

In diesen Gewässern fanden sich in dem auf der Ostseite des Plangebietes verlaufenden Randgraben einige Seefrosche, und zwar nur in denjenigen Gewässerbereichen, deren Ufer nicht durch Gehölze beschartet werden (s. Bestandsplan Lurche). In diesem Zusammenhang von Bedeutung ist die Tatsache, dass für den Seefrosch eine regelmäßige Besonnung des Gewässers, ein stockwerkartiger Aufbau der Gewässerufer und eine ausreichende Wassertiefe wichtig sind. Im Mai 2003 variierte die Gewässertiefe zwischen 5 cm im Norden und 15 cm im mittleren Teil, während der Südtteil des unter Nr. 1 beschriebenen Grabens wiederum nur 5 cm tief war.

An terrestrischen Lebensräumen finden sich im Plangebiet ausschließlich Grünlandbiotope. Sie liegen im Südtteil gegenüber den nord-exponierten Flächen höher und sind daher trockener. Diese Bereiche, auf denen sich u. a. ein Lagerplatz für Strauchwerk befindet, werden von Schafen beweidet. Im Gegensatz hierzu zeichnet sich die nördlich gelegene, seggenreiche Wiese durch eine hohe Staunisse aus. Aufgrund ihrer wechselnden Feuchtigkeitsverhältnisse stellen sie für Amphibien Sommerhabitare in stellweise optimaler Ausprägung dar. Dass in diesem Bereich in den vergangenen Jahren Amphibien auftaufen, wurde dem Planverfasser von Anwohnern mitgeteilt, die jedoch keine Angaben zu den Arten und/oder Individuenzahlen machen konnten.

Fazit aus amphibiologischer Sicht

Aufgrund der landschaftsräumlichen Gliederung des Plangebietes ist das Vorkommen von Erdkröte (*Bufo bufo*) und/oder Grasfrosch (*Rana temporaria*), deren Lebensraumsprüche (Habitatschemata) durch den kleinräumigen Wechsel von potenziellen Laichgewässern, Grünlandbiotopen und Gehölzstreifen grundsätzlich erfüllt sein dürfen, nicht auszuschließen. Die Untersuchungen haben jedoch deutlich gemacht, dass beide zu den Frühlaichern zählenden Arten die im und an den Rändern des Plangebietes vorkommenden Gräben zur Zeit nicht als Laichgewässer nutzen.

Das Vorkommen des Seefrosches in dem auf der Weserseite verlaufenden Graben wurde (s. Bestandsplan Lurche), zeichnet sich durch einen stockwerkartigen Aufbau der Ufer, Schwimmblattpflanzen, eine Gewässerhöhe von durchschnittlich 30 cm, keine Beschattung durch auf dem Ufer stehende Gehölze und keine Wasserrückübung sowie - auf der Westseite - durch eine unmittelbar angrenzende Grünlandfläche aus. Ein weiteres Seefroschvorkommen (mind. 5 Individuen) befindet sich in demselben Graben etwas weiter nördlich in Höhe der dort gelegenen Teiche des Sportfischervereins (SFV) Brake. Aufgrund der räumlichen Anbindung dieser Populationsteile an das oben beschriebene Einzelvorkommen auf der Ostseite des Plangebietes ist anzunehmen, dass dieser Bestand den südlichen Ausläufer und möglicherweise zugleich auch den Rest einer größeren, einmalig zusammenhängenden Population darstellt.

Nach einem vom Niedersächsischen Landesamt für Ökologie (NLÖ) entwickelten Verfahren zur Bewertung von Amphibienebensstätten ließen die Kategorien Artenzahl,

Reproduktion, Gefährdungskategorie und Populationsgröße ein. Ganz ähnlich wie beim Bewertungsmodus für Brutvögel ergibt sich die Bedeutung eines Gebietes aus Punktwerten.

Gemäß den vom NLÖ definierten Bestandsgrößen handelt es sich im vorliegenden Fall für den Seefrosch bei < 10 Individuen um einen kleinen Bestand bzw. um Einzeltiere; durch den Gefährdungsgrad (RL 3 = gefährdet, vgl. PODLOUCKY & FISCHER 1994) ergibt sich ein weiterer Punkt und - bei Annahme einer dauerhaften Bodenständigkeit - schließlich eine Summe von maximal 3 Punkten. Damit ist das an der Ostflanke des Plangebietes gelegene Amphibienvorkommen für den Naturschutz nicht von Bedeutung.

(Verwendete Literatur: PODLOUCKY, R. & C. FISCHER (1994); Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs., 14 : 109-120.)

3.5.5 Landschaftsbild / Ortsbild

Das Planungsgebiet liegt am östlichen Siedlungsrand der Ortschaft Käseburg. Die Flächen werden größtenteils von Grünland unterschiedlicher Ausprägung eingenommen. Weiterhin sind Gehölzstrukturen im Geltungsbereich vorhanden. Der direkt östlich an- grenzende Deich prägt das Plangebiet vor. Eine weitere Vorbelastung besteht aufgrund der vorhandenen, landwirtschaftlich genutzten Weidefläche.

3.5.6 Aktuelle Vorbelastung

Van den landwirtschaftlich genutzten Flächen (Weide) sowie durch die angrenzenden Siedlungsstrukturen geht bereits eine Belastung für das Plangebiet aus. Zugem beeinträchtigt der östlich vorhandene Deich als prägender Baukörper das Landschaftsbild maßgeblich.

3.5.7 Bewertung der Schutzzüchter

In Anlehnung an die „Naturschutzfachlichen Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ des Nds. Landesamtes für Ökologie (1994) wird eine Bewertung der gegenwärtigen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes für das Plangebiet aus Sicht der Schutzzüchter „Arten- und Lebensgemeinschaften“, „Boden“, „Wasser“, „Luft“ und „Landschaftsbild“ durch Wertstufen (Wst.) vorgenommen.

Wertstufe	Bedeutung des Bereiches für den Naturschutz
1	besondere Bedeutung
2	allgemeine Bedeutung
3	geringe bis sehr geringe Bedeutung
3,5	(nur Arten und Lebensgemeinschaften)

Durch die Einführung der zusätzlichen Wertstufe 3,5 für das Schutzzug „Arten- und Lebensgemeinschaften“ soll ausgeschlossen werden, dass z. B. Intensivgrünlandbereiche die gleiche Einstufung wie vollversegelte Flächen erhalten.

Biototyp	Überplanung durch ...	Flächengröße	Wertverlust	Ergebnis
ca. 150 m ² standortgerechte Gehölze / Einzelbäume	Wohngelände (WA – GRZ 0,3) (45%) ²	ca. 70 m ² → um 1½ Wst. (vorher Wst. 2,0; nachher Wst. 3,5)	ca. 105 m ²	
artenarme Grünfläche (55%)		ca. 80 m ² → um 1 Wst. (vorher Wst. 2,0; nachher Wst. 3,0)	ca. 80 m ²	
ca. 520 m ² Fläche des planungsrechtlich vertragerten § 28a-Biotops (nährstoffreiche Nasswiese) ¹	Verkehrsfläche (Versiegelung 90%)	ca. 470 m ² → um ½ Wst. (vorher Wst. 3,0; nachher Wst. 3,5)	ca. 235 m ²	
ca. 325 m ² Intensivgrünland / sonstiges mesophiles Grünland	Verkehrsfläche (Versiegelung 90%)	ca. 295 m ² → um ½ Wst. (vorher Wst. 3,0; nachher Wst. 3,5)	ca. 150 m ²	
ca. 20 m ² Marschgraben	Verkehrsfläche (Grabenverharrung 100% zu Planstraße)	ca. 20 m ² → um 1 Wst. (vorher Wst. 2,5; nachher Wst. 3,5)	ca. 20 m ²	
ca. 270 m ² Fläche des planungsrechtlich vertragerten § 28a-Biotops (nährstoffreiche Nasswiese) ¹	wassergebundene Parkplatzflächen	ca. 270 m ² → keine Wst. - Veränderung. (vorher Wst. 3,0; nachher Wst. 3,0)	ca. 0 m ²	
ca. 2.000 m ² Intensivgrünland / sonstiges mesophiles Grünland ³	wassergebundene Parkplatzflächen	ca. 2.000 m ² → keine Wst.- Veränderung. (vorher Wst. 3,0; nachher Wst. 3,0)	ca. 0 m ²	
ca. 60 m ² Marschgraben	Verkehrsfläche (Grabenverharrung 100% zu wassergebundene Stehpiazzefläche sowie Grundstückzufahrt)	ca. 60 m ² → um ½ Wst. (vorher Wst. 2,5; nachher Wst. 3,0)	ca. 30 m ²	
ca. 30 m ² standortgerechte Gehölze / Einzelbäume	wassergebundene Parkplatzflächen	ca. 30 m ² → um 1 Wst. (vorher Wst. 2,0; nachher Wst. 3,0)	ca. 30 m ²	

Biotoptyp Überplanung durch ... Ergebnis
ca. 400 m² strukturarmen Straßenseitenraum sowie neuzeitliche Ziergärten
ca. 400 m² Ausbau des Seehäuser Weges von 3 m auf 6 m Breite (100 % Versiegelung)
Maximale Überplanung (Flächen gesamt)
Maximale Versiegelung (Flächen mit nachher Wst. 3,5)
Fläche für wassergebundene Parkplatzfläche (Flächen mit nachher Wst. 3,0)

¹ Der Bereich des vertragerten § 28a NnAG – Biotops wird zur Ermittlung der Eingriffe in Natur und Landschaft (die durch den Bebauungsplan vorbereitet werden) mit der Wertstufe 3,0 (=Intensivgrünland) bewertet. Das § 28a NnAG – Biotop wird zusätzlich kompensiert. Dies wird im § 28a (5) NnAG Ausnahmeartag realisiert beschrieben.
² Maximal mögliche versiegelte Fläche (siehe Kap. 3.5.8).
³ Die Grünfläche ist als relativ armenmesophil Grünland anzusprechen. In Teilen weist das Grünland Übergänge zu artenarmen mesophil Grünland auf. Aufgrund der Ausprägung (Großteil des GI) wird eine Bewertung mit der Wertstufe 3,0 vorgenommen.

Die Überplanung der in der Tabelle dargestellten Biototypen stellt für das Schutzgut „Arten- und Lebensgemeinschaften“ einen Eingriff gem. § 18 (1) BNatSchG dar. Die Flächenanteile werden durch die Überbauung und Versiegelung entwertet (Wertverlust bis 1,5 Wertstufen).

➤ BODEN / WASSER

Für die Schutzgüter „Boden“ und „Wasser“ ist insbesondere die Bodenversiegelung als erhebliche Beeinträchtigung zu werten. Flächen, die als Speicherraum für Niederschlagswasser sowie als Puffer- und Filtersystem wirken, werden durch die Realisierung des Bebauungsplanes überbaut. Zudem gehen sie als Flächen für die Grundwasserniederschlagsbildung verloren. Auf einer Fläche von ca. 0,60 ha (siehe Tabelle) erfolgt die Versiegelung bzw. Überbauung offener Bodenbereiche. Bezogen auf das Schutzgut „Boden“ und „Grundwasser“ stellt dies einen erheblichen Eingriff dar, der zu kompensieren ist (→ Wertverlust um 1 Wertstufe von Wst. 2 auf Wst. 3).

Die Beeinträchtigung des Schulzgutes Boden ist gem. dem Eingriffsmodell nach BREUER (1994) getrennt von den Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften zu werten. Flächen, die als Speicherraum für Niederschlagswasser sowie als Puffer- und Filtersystem wirken, werden durch die Anwendung des Faktors 0,3 (für Versiegelung) und des Faktors 0,2 (für wasserdurchlässige Oberflächenbeläge) für Böden der WS 2 ergibt sich ein zusätzlicher Kompensationsbedarf von ca. 1.530 m² (3,525 m² zurzeit nicht versiegelter Boden x Bodenfaktor 0,3 (vollständig versiegelte Flächen) und 2.360 m² (wassergebundene Stehpiazzefläche)).

Folgende Bäume werden empfohlen:

Schwarzkiefer

Hainbuche

Esche

Stieleiche

Eberesche

Folgende Sträucher werden empfohlen:

Haseimuss

Weißdorn

Roter Hartiegel

Schlehe

Faulbaum

Schwarze Johannisbeere

Hundrose

Ohrweide

Gehölzqualitäten:

Bäume:

leichte Sträucher: Roter Hartiegel, Schlehe, Faulbaum, Schwarze Johannisbeere, Hundrose, Ohrweide

Sträucher:

Heister, 2 x verpflanzt, Höhe 125 - 150 cm
leichte Sträucher, 1 x verpflanzt, Höhe 70 - 90 cm

Mit der Anlage der standorttypischen Baum-Strauchhecken auf strukturreichen intensivgrünland wird eine Wertssteigerung um eine Wertstufe erreicht (Wst. 3 auf Wst. 2).

- Anlage von standortgerechten Strauchhecken (PF2 – ca. 375 m²)

Zur Eingrünung des geplanten Parkplatzes und zur Abgrenzung der geplanten Wohnbebauung sind weitere Pflanzstreifen in einer Breite von 3,00 m vorgesehen. Da dieser Bereich jedoch in der 50 m-Deichschutzzone liegt, ist dieser Pflanzstreifen als Strauchhecke auszubilden. Eine deichrechtliche Ausnahmegenehmigung für die Anlage der Strauchhecken wurde vom Landkreis Wesermarsch, unter Deichbehörde, mit Stand vom 27.01.2004 erteilt. Laubgehölze (hier Strauch) sind im Bereich der Verkehrsflächen wichtig, da diese das Oftbild bereichern und zur Eingrünung des Vorhabens beitragen. Bei der Auswahl der Straucher wird in Anlehnung an die potenziell natürliche Vegetation auf standortgerechte Arten zurückgegriffen.

Folgende Sträucher werden empfohlen:

Haseimuss

Weißdorn

Roter Hartiegel

Schlehe

Faulbaum

Schwarze Johannisbeere

Hundrose

Ohrweide

Gehölzqualitäten:

leichte Sträucher, 1 x verpflanzt, Höhe 70 - 90 cm

Mit der Anlage der standorttypischen Strauch-Hecken auf strukturreichen intensivgrünland wird eine Wertssteigerung um eine Wertstufe erreicht (Wst. 3 auf Wst. 2).

- Entwicklung eines extensiven Gewässerrandstreifens (MF1, ca. 1.550 m²)

An der südöstlichen Geltungsbereichsgrenze ist die Entwicklung eines 10,00 m breiten, extensiv genutzten Gewässerrandstreifens vorgesehen (MF1). Da dieser Bereich als Gewässerunterhaltungsstreifen genutzt werden soll, ist es erforderlich, die Fläche gehölfrei zu halten. Eine weitere, extensiv genutzte Fläche ist zwischen dem geplanten Parkplatz und der Fläche für die Grabenauweitung geplant. Diese Flächen sind zu einer halbruderalen Gras- und Staudenflur (mit einjährigem Pflegeschritt) zu entwickeln, in diesem Bereich ist keine Düngung, kein Pestizid-einsatz und keine mechanische Bodenbearbeitung zulässig.

Vorhandene Offenbodenbereiche sind durch eine Nachsaat oder Neuanbau zu begünen. Die Einstaaten ist mit kräuterreichem Landschaftsrasen vorzunehmen. Hierfür kann gem. RSM 7.1.2 „Landschaftsrassen“ standard mit Kräutern für artenreiche Ansäaten auf Extensivflächen in allen Lagen“ verwendet werden. Durch extensiv Pflege können sich Blütenhorizonte entwickeln und über einen längeren Zeitraum standortgerechte Artenzusammensetzungen einstellen. Eine Mahd sollte nicht vor dem 15.06. eines jeden Jahres erfolgen, um spät blühenden Pflanzen Entwicklungsmöglichkeiten einzuräumen.

Allgemeine Nutzungsaufgaben und bewirtschaftungsaufgaben:

- Es darf nicht mehr als 1 Pflegeschritt pro Kalenderjahr durchgeführt werden. Der Schnitt darf nur von ihnen nach außen oder von einer Seite zur anderen durchgeführt werden. Das gesamte Mähgut ist abzufahren. Liegenlassen von Mähgut ist unzulässig.
- Eine Beweidung ist nicht statthaft.
- In der Zeit vom 1. Januar bis zum 15. Juni eines Jahres darf keine Mahd stattfinden.
- In der Zeit vom 01. März bis 15. Juni eines jeden Jahres sind jegliche maschinellen Arbeiten (z. B. Waizen, Schleppen, Mähen) auf der Fläche unzulässig.
- Jegliches Aufbringen von Pestiziden ist unzulässig.
- Veränderungen der Bodengestalt durch Verfüllen, Einpflanzen etc. sind unzulässig.
- Die Errichtung von Mieten, die Lagerung von Siliage sowie die Lagerung von Heuballen und das Abstellen von Geräten ist unzulässig.

Mit der Anlage eines extensiv genutzten Gewässerrandstreifens auf zuvor landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Flächen wird eine Wertssteigerung um eine Wertstufe erreicht (Wst. 3 auf Wst. 2).

- Entwicklung und Ausgestaltung naturnaher Teiche / Tümpel sowie Senken und Bränken mit Sumpf- und Flachuferzonen (MF2, ca. 2.260 m²)

Innerhalb des südöstlichen Planungsraumes ist die Anlage naturnaher Teiche und Tümpel mit einer bewegten Uferlinie sowie entsprechend ausgedehnten Flachuferbereichen und Sumpfzonen vorgesehen. Diese naturnahen Teiche und Tümpel sind außerhalb der Deichschutzzone anzulegen (ca. 2-3 Stück in einer Größe von je ca. 100 m² bis 150 m²). Innerhalb der Deichschutzzone ist die Ausgestaltung

Fläche	Flächengröße (A)	Wertstufenerhöhung/-verringерung (NS)	A x WS (Wertpunkte)
Entwicklung von Teichen / Tümpeln sowie Senken / Bränken mit Sumpf- und Flachuferzonen (gesamt ca. 2.260 m ²)	(1.490 m ²)	(+ 2,0)	(Vergrößerung des § 28a NINA/G. Biotops).
	770 m ²	+ 1,5	
			+ 1.150
Bilanz			+ 1.465

Wertpunkte Boden: + 1.530

+ 1.465
- 1.530
= 65

Der Eingriff (inkl. der Verlagerung des nach § 28a NINA/G geschützten Biotops) ist im Geltungsbereich kompensiert. Das Restdefizit von 65 Wertpunkten ist zu vernachlässigen, da es aufgrund der räumlichen Situation unverhältnismäßig wäre weitere Kompensationsmaßnahmen auf Ersatzflächen vorzunehmen. Hier ist ein Kompensationsdefizit angezeigt.

3.6 Belange der Wasserkirtschaft

In der kommunalen Bauleitplanung sind die Belange der Wasserkirtschaft zu berücksichtigen. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Südlich Seehäuser Weg“ wird vom Ingenieur- und Vermessungsbüro Hohn, Oldenburg, ein Oberflächentwässerungskonzept für das Plangebiet erstellt. Die mit der Festsetzung des allgemeinen Wohngebietes (WA) einhergehende Flächenversiegelung führt zu einer Erhöhung des anfallenden Oberflächenwassers im Plangebiet. Dieses wird in das vorhandene Entwässerungssystem sowie in einen zusätzlichen Aufweitungsräum eines vorhandenen Grabenzuges eingeleitet. Hierfür wird im östlichen Planungsräum eine Fläche für die Wasserkirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserauflosses gem. § 9 (1) Nr. 16 BaugB zur Aufweitung des bereits vorhandenen Entwässerungsgrabens festgesetzt. Die entsprechenden wasserrechtlichen Genehmigungsanträge werden bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Wesermarsch unter Beteiligung des zuständigen Entwässerungsverbandes, der Braker Sielacht und dem II. Oldenburgischen Deichband gestellt. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung wird auf diese Weise der Nachweis einer schadlosen Niederschlagsbeseitigung innerhalb des Plangebietes erbracht.

Entlang der südöstlichen Geltungsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 65 verläuft das Käseburger Sielief, ein Gewässer II. Ordnung, das der Zuständigkeit der Braker Sielacht unterliegt. Entsprechend deren Satzung benötigt dieses Gewässer einen 10,00 m breiten Gewässerrandstreifen zur Unterhaltung, der auf Dauer von jeglicher Bebauung und Anpflanzung freizuhalten ist (s. nachrichtliche Übernahme). Im Rahmen der landschaftsökologischen Festsetzung freizuhalten ist (s. nachrichtliche Übernahme) die Freihaltung des Gewässerrandstreifens entsprechend beachtet.

3.7 Belange des Immissionsschutzes

Im Rahmen der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes sind die mit der Planung verbundenen, unterschiedlichen Belange untereinander und miteinander zu koordinieren, sodass Konfliktsituationen auch in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht vermieden werden und die städtebauliche Ordnung sichergestellt werden kann. Demnach ist die Beurteilung der akustischen Situation im Planungsraum ein wesentlicher Bezug in der kommunalen Bauleitplanung.

Im Bebauungsplan Nr. 65 wird im direkten Anschluss an das geplante allgemeine Wohngebiet (WA) gem. § 4 BaunVO eine „Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Öffentliche Parkfläche“ zur Regelung des Besucherverkehrs an der Weser festgesetzt. Die unmittelbare Nähe zwischen diesen unterschiedlichen Nutzungen birgt ein gewisses Konfliktpotenzial hinsichtlich auftretender Lärmemissionen. Von den Fahrbewegungen auf dem Parkplatz und im Bereich zum Parkplatz führenden Seehäuser Weges können Verkehrslärmemissionen ausgehen, die zu Beeinträchtigungen der vorhandenen Wohnnutzung im Seehäuser Weg und des geplanten allgemeinen Wohngebietes führen können und nicht mit den Schutzanforderungen von Wohnnutzungen (schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005) vereinbar sind.

Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zum Bebauungsplan Nr. 65 „Südlich Seehäuser Weg“ erfolgte daher durch das Institut für Technische und angewandte Physik GmbH (Itap), Oldenburg, eine schalltechnische Beurteilung des vorliegenden Planvorhabens. Im Rahmen dieses schalltechnischen Gutachtens wurden die Geräuschemissionen des geplanten Parkplatzes und der angrenzenden Straßenzüge im Hinblick auf deren Auswirkungen auf die vorhandene und geplante Wohnbebauung geprüft.

Im Rahmen der Immissionsprognose konnte nachgewiesen werden, dass auch unter Berücksichtigung des schalltechnisch ungünstigsten Falles, insbesondere in den besucherstarken Sommermonaten, die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete (55 / 45 dB (A) tags / nachts) im Bereich der benachbarten Wohnbebauung und im Bereich der geplanten Wohnbebauung innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 65 nicht überschritten werden. Der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 65 stehen infogedessen keine immissionschutzrechtlichen Bedenken entgegen und es besteht keine Notwendigkeit zur Durchführung von Schallschutzmassnahmen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kann somit ein konfliktfreies Nebeneinander zwischen der geplanten Stellplatzanlage und den Wohnnutzungen gewährleistet werden.

3.8 Belange des Deichschutzes

Aufgrund der Lage des Plangebietes unmittelbar am Weserdeich sind die Belange des Deichschutzes zu berücksichtigen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 65 überlagert sich im östlichen Teilbereich mit der gem. § 16 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) festgelegten 50 m-Deichschutzzone entlang des Weserdeiches. Innerhalb dieser Schutzzone dürfen gem. § 16 (1) NDG in der Regel keine baulichen Anlagen errichtet werden. „Anlagen jeder Art dürfen in einer Entfernung bis zu 50 m von der ländseitigen Grenze des Deiches (= ländseitige Gräbenkante des Deichgrabs) nicht errichtet oder angelegt werden. Die untere Deichbegrende kann zur Befreiung vom Verbot des § 16 Abs. 1 NDG Ausnahmen genehmigen, wenn das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beanspruchten Härte führen würde und die Ausnahmen mit den Belangen der Deichsicherheit vereinbar ist. Baugenehmigungen oder

4.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Zur städtebaulichen Koordination einer maßvollen und verträglichen Abrundung des östlichen Ortsraumes der Siedlungslage Käseburg wird innerhalb des allgemeinen Wohngebietes (WA) eine abweichende Bauweise (a) gem. § 22 (4) BauNVO festgesetzt. Innerhalb der abweichenden Bauweise (a) sind Gebäudeängen bis zu 18,00 m zulässig, wobei die seitlichen Grenzabstände entsprechend der Landesbauordnung einzuhalten sind. Garagen gem. § 12 BauNVO und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind auf die Gebäudeängen nicht anzurechnen. Mit Festsetzung einer abweichenden Bauweise (a) kann auf planungsrechtlicher Ebene gesichert werden, dass innerhalb des Wohngebietes ausschließlich ortstypische Gebäudeformen entstehen. Eine unverträgliche Verdichtung der ländlich geprägten Ortschaft durch überdimensionierte Mehrfamilienhausanlagen soll vermieden werden.

Die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen werden im Bebauungsplan Nr. 65 durch die Festsetzung von Baugrenzen gem. § 23 (1) BauNVO bestimmt. Unter Berücksichtigung der gem. § 16 NDG einzuhaltenden 50 m-Deichschutzzone entlang des Waserdeichs wird die östliche Baugrenze innerhalb des allgemeinen Wohngebietes (WA) übereinstimmend mit der Grenze der Deichschutzzone festgesetzt. Um entlang der im Plangebiet verlaufenden Entwässerungsgräben einen erforderlichen Gewässerräumstreifen freizuhalten, beträgt der Abstand der Baugrenze 3,00 m zu den festgesetzten Wasserflächen gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB.

Zur Schaffung eines möglichst großen und flexiblen Spielraumes für die baulichen Nutzung der Grundstücksflächen werden die Baugrenzen in den straßenseitigen Grundstücksbereichen (entlang der Planstraße) in einem Abstand von 3,00 m zu den Straßengrenzen festgesetzt. Entlang der gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB festgesetzten Pflanzstreifen hält die Baugrenze ebenfalls einen 3,00 m breiten Abstand.

Den Belangen des Deichschutzes, d. h. die Freihaltung der Deichschutzzone von baulichen Anlagen, Rechnung tragend, wird im Bebauungsplan Nr. 55 textlich festgesetzt, dass auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb der Deichschutzzone gem. § 16 NDG Garagen und Nebenanlagen in Form von Gebäuden gem. §§ 12 und 14 BauNVO nicht zulässig sind. Auf dem nicht überbaubaren Grundstücksfächlen entlang der gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB festgesetzten Wasserflächen (Entwässerungsgräben) werden die bezeichnenden Nebenanlagen ebenfalls planungsrechtlich ausgeschlossen, um die Aufreinigungsmöglichkeiten der Entwässerungsgräben sicherzustellen.

4.4

Unter Berücksichtigung der vorherrschenden durch Einzelhäuser geprägten Siedlungsstruktur und zur Vermeidung städtebaulich unerwünschter Verdichtungen ist eine Begrenzung der höchstzulässigen Anzahl der Wohngebäude je Wohnheit notwendig. Innerhalb des festgesetzten allgemeinen Wohngebietes (WA) sind demzufolge je Wohngebäude maximal zwei Wohneinheiten zulässig (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB). Sofern mehrere Gebäude aneinander gebaut werden, ist je Wohngebäude nur eine Wohneinheit zulässig. In städtebaulicher Hinsicht soll damit gewährleistet werden, dass innerhalb des Planungsraums keine ortstypischen Mehrfamilienhausanlagen entstehen, die zu einer negativen Beeinträchtigung des vorherrschenden Orts- und Landschaftsbildes führen würden.

4.5 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

4.5.1 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“

Die verkehrliche Anbindung des nördlichen Planungsraums, d. h. des nördlichen Teils des allgemeinen Wohngebietes (WA) und der geplanten Stellplatzanlage, geschieht über direkten Anschluss an den Seehäuser Weg. Dieser vorhandene Straßenzug wird zur Sicherung seiner Erschließungsfunktion auf der Gesamtbreite der öffentlichen Straßenparzelle (Flurstück Nr. 57/11) mit Ausnahme der Fläche des örtlichen Entwässerungsgrabens als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB festgesetzt. In der Öfflichkeit umfasst das Flurstück eine Breite von etwa 9,00 m inklusive der Grabauffläche. Im Zuge der künftigen erforderlichen Straßenausbauplanung des Seehäuser Weges für Deichsicherungszwecke ist unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse eine Fahrbahnbreite von bis zu 5,00 m vorgesehen, die in der Planzeichnung in gestrichelter Form markiert ist. Es besteht zudem die Möglichkeit, bei der Anlage entsprechend breiter Ausweichbuchten abschnittsweise eine geringere Fahrbahnbreite auszubauen. Diese baulichen Maßnahmen unterliegen der Ausführungsplanung.

Für die Erschließung der übrigen Baugrundstücke innerhalb des festgesetzten allgemeinen Wohngebietes (WA) wird von Seiten der Stedinger Landstraße eine Stichstraße in das Plangebiet geführt, wobei der erste Abschnitt des Erschließungsansatzes bereits in der Örtlichkeit vorhanden ist. Die geplante Erschließungsstraße wird entsprechend der bestehenden Straßenparzelle auf einer Breite 6,00 m als öffentliche Verkehrsfläche gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB (Planstraße) festgesetzt. Neben ihrer Erschließungsfunktion für die geplanten Baugrundstücke wird die Planstraße den abfließenden Verkehr des Parkplatzes aufnehmen und zur Stedinger Straße ableiten (vgl. 4.5.2).

Zur Sicherung der Erschließung der Baugrundstücke auch für größere, mehrachsige Versorgungsfahrzeuge (Feuerwehr oder der Müllabfuhr) wird innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche eine Wendeanlage mit einem Radius von 9,00 m festgesetzt. Die Erschließung der südlichen Baugrundstücke erfolgt über einen 4,00 m breiten Stichweg, um den Erschließungsaufwand auf das erforderliche Mindestmaß zu reduzieren.

Beide Verkehrsflächen (Seehäuser Weg und die Planstraße) werden mit der Zweckbestimmung „Verkehrsberuhiger Bereich“ festgesetzt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine verkehrsberuhigten Ausbau der Straßenzüge und der Durchführung entsprechender Verkehrsmaßnahmen zu schaffen. Die Verkehrsflächen werden lediglich in ihrer Gesamtbreite festgesetzt, es werden keine konkreten Aussagen über den Straßenbau und die Gestaltung getroffen. Es empfiehlt sich, die Verkehrsberuhigten Straßenräume als niveaugleiche Mischverkehrsfläche ohne separate Fußwege herzustellen. Durch eine entsprechende Ausgestaltung können sie somit auch als Aufenthaltsorte dienen.

4.5.2 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Öffentliche Parkfläche“

Der nordöstliche Planungsraum wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Öffentliche Parkfläche“ gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB festgesetzt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anlage eines Parkplatzes zu schaffen, der in Verbindung mit den Freiflächen an der Weser steht. Die bislang ungeriegelte Verkehrs situation im Bereich des Seehäuser Weges ist insbesondere in den Sommermonaten durch eine wilde Zuparken des öffentlichen Straßenraumes und der Deichsicherungswege gekennzeichnet. Zur Beseitung dieser Problematik und zur Vermeidung

im nördlichen Plangebiet festgestellten gem. § 28a NNatG geschützten Biotops. In der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 65 werden die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft entsprechend der durchzuführenden ökologischen Maßnahmen mit MF 1 und MF 2 gekennzeichnet.

Bei den mit MF 1 gekennzeichneten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung handelt es sich um den 10,00 m breiten freizuhaltenden Gewässerstreifen entlang des Käseburger Sielteifs („gewässer II.-Ordnung“) sowie um die östlich der Wendeanlage gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB festgesetzte Grünfläche, die innerhalb der 50 m-Delichsschutzzone liegen. Beide Flächen sind nach Maßgabe des Kap. 3.5.11 dieser Begründung als gehölzfreie, halbtrockene Gras- und Staudenflur zu entwickeln.

Innerhalb der mit MF 2 gekennzeichneten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB sind nach Maßgabe des Kap. 3.5.11 dieser Begründung naturnahe Teiche / Tümpel sowie Senken und Blänken mit Sumpf- und Flachwiesenrändern anzulegen. Mit dieser ökologischen Maßnahme erfolgt neben der Kompenstation des eigentlichen Planvorhabens die naturschutzrechtliche Verlagerung des im nördlichen Planungsraumes lokalisierten, geschützten Biotops gem. § 28a NNatG.

Als weitere Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB ist die festgesetzte Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Öffentliche Parkfläche“ gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB aus wasserdurchlässigen Materialien (z. B. Schotter, wassergebundene Wegedecke, Rasengittersteine) herzustellen, um die Bodenversiegelung innerhalb des Plangebietes und dem damit verbundenen Eingriff in den Naturhaushalt zu minimieren.

4.9 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze des Plangebietes werden Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB auf einer Breite von 3,00 m festgesetzt. Diese mit PF 1 gekennzeichneten Pflanzstellen haben die Funktion, das geplante Wohnquartier einzubinden. In städtebaulicher Hinsicht soll eine Abgrenzung zwischen den vorhandenen Siedlungsstrukturen im Westen und der geplanten Wohnbebauung geschaffen werden. Für die Bepflanzung der o. g. Flächen sind die in der lexikalischen Festsetzung Nr. 10 und im Kap. 3.5.11 „Belange von Natur und Landschaft“ dieser Begründung aufgeführten standortgerechten Pflanzenarten und Gehölzqualitäten zu verwenden.

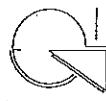
Zur Begründung des geplanten Parkplatzes sowie zur visuellen und psychologischen Abschirmung des allgemeinen Wohngebietes werden zwischen den beiden Nutzungsbereichen weitere Pflanzflächen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB auf einer Breite von 3,00 m festgesetzt und mit PF 2 gekennzeichnet. Aufgrund der Lage in der Deichschutzzone gem. § 16 NDG ist innerhalb dieser festgesetzten Pflanzflächen die Anpflanzung von höheren Gehölzen nicht zulässig. Die festgesetzten Pflanzstreifen sind deshalb als standorttypische Strauchhecke auszubilden. Die zu verwendenden Straucharten und Pflanzqualitäten sind der textlichen Festsetzung Nr. 11 und dem Kap. 3.5.11 dieser Begründung zu entnehmen.

5.0 VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

- **Verkehrserschließung:**
Die verkehrliche Erschließung der nördlichen Bauflächen im Planungsraum erfolgt über Anschluss an den Seehäuser Weg. Für die interne Erschließung des allgemeinen Wohngebietes (WA) ist vom Seiten der Stedinger Landstraße die Anlage einer Stichstraße vorgesehen, die im Rahmen der Bebauungsplanung als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsruhiger Bereich“ gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB festgesetzt wird. Der Zufahrtsverkehr zum geplanten Parkplatz soll über den Seehäuser Weg gelenkt werden, während der Abfahrtsverkehr über die Planstraße zur Stedinger Landstraße geführt werden soll.
- **Schmutz- und Abwasserentsorgung**
Die Ableitung der Schmutz- und Abwässer wird durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation sichergestellt.
- **Wassererversorgung**
Die Wasserversorgung des Plangebietes erfolgt über den Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (OOVW).
- **Abfallbeseitigung**
Die Abfallentsorgung wird vom Landkreis Wesermarsch durchgeführt.
- **Oberflächenentwässerung**
Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65 wird vom Ingenieur- und Vermessungsbüro Hohn, Oldenburg, ein Oberflächenentwässerungskonzept für das Plangebiet erarbeitet. Dieses sieht die Einleitung des anfallenden Oberflächenwassers in die örtlichen Entwässerungsgräben sowie in einen zusätzlichen Aufweiterungsraum eines vorhandenen Grabenzuges vor. Hierfür wird im Bebauungsplan Nr. 65 eine Fläche für die Regelung des Wasserabflusses gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB, die der Erweiterung des bestehenden Entwässerungsgrabens im östlichen Planungsraum vorbehalten ist, festgesetzt. Zur Realisierung der geplanten Maßnahmen werden die entsprechenden Genehmigungen und/oder Erlaubnis- se nach dem Nds. Wassergesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Wesermarsch beantragt. Die technischen Einzelheiten werden vor Aufstellung der Wasserrechtlichen Planung mit dem zuständigen Entwässerungsverband der Braaker Siebacht abgestimmt. Vor dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes wird der Nachweis einer schadlosen Niederschlagsbereitigung innerhalb des Plangebietes erbracht.
- **Fernmeldetechnische Versorgung**
Die Fernmeldetechnische Versorgung des Plangebietes erfolgt über verschiedene Telekommunikationsanbieter.
- **Sonderabfälle**
Sonderabfälle sind vom Abfallerzeuger einer ordnungsgemäßigen Entsorgung zu führen.
- **Brandschutz**
Die Löschwasserversorgung des Plangebietes wird entsprechend den jeweiligen Anforderungen sichergestellt. Eine Abstimmung mit der Feuerwehr erfolgt vor der Ausführungsplanung.

7.3 Planverfasser

Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Südlich Seehäuser Weg“ mit örtlichen Bauvorschriften erfolgte im Auftrag der Stadt Brake vom Planungsbüro:



**Diekmann
Mosebach**

Regionalplanung
Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement
Oldenburger Straße 9 26180 Rastede
Telefon (0 44 02) 81 15 30
Telefax (0 44 02) 81 15 40

Dipl.-Ing. Olaf Mosebach
(Planverfasser)

Anhang

1. Bestandsplan Biotoptypen / Nutzungen zum Bebauungsplan Nr. 65 „Südlich Seehäuser Weg“

2. Faunistische Bestandsaufnahme: Bestand Lurche